Solare Baupflicht

Das Potenzial der Dächer

Solarstrom wird künftig der wichtigste Lieferant Erneuerbarer Energien – wenn wir ihn lassen oder ihn sogar fördern. Wie eine Solare Baupflicht funktionieren kann, erläutert dieser Beitrag.

> Klaus Kosmol

Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Windenergieanlagen sind zwar wichtige Bausteine auf dem Weg zur Klimaneutralität, sie verbrauchen aber jede Menge Fläche. Aus der Sicht von Natur- und Artenschutz ist das ein zweischneidiges Schwert. Die weitgehend ungenutzten Gebäudeaußenflächen könnten mit Photovoltaik dagegen etwa die Hälfte des nationalen Strombedarfs decken. Elektrizität verbleibt damit vermehrt in den städtischen Niederspannungsnetzen und entlastet die Hauptübertragungsnetze. Das Netz insgesamt würde kostengünstiger und sicherer.

Bringt die Solarpflicht den nötigen Impuls?

Bisher brachten Förderungen, Einspeisevergütungen und andere Anreize allerdings nicht den erhofften Durchbruch: Der Solarausbau kommt nicht in Schwung. Eine Solarpflicht – auch Solare Baupflicht genannt –, flankiert mit einem gewissen Spielraum beim Errichten und Betreiben der Anlage, würde das enorme Potenzial der Dächer erschließen. Wie ließe sich das gestalten?

Entweder kommen Hausbesitzer*innen der Pflicht durch eine eigenfinanzierte Solaranlage nach: Dies wäre sicherlich die lukrativere Variante – vorhergehende Investition, Betriebskosten und Bürokratie wären der Preis.

Oder aber, sie bieten die eigene Dachfläche einem Dritten an: Dieser pachtet sie für eine Solaranlage, nutzt sie selbst oder verkauft den Solarstrom weiter, je nach Geschäftsmodell zum Beispiel an die Dacheigentümer*innen. Hier bietet sich an, die verbreiteten Solarpotenzialkataster um eine Solarbörsenfunktion zu ergänzen.

Die Diskussion um eine nationale Solarpflicht ist inzwischen auch im politischen Diskurs und im Wahlkampf angekommen. Eine einheitliche Regelung wäre wünschenswert. Letztlich müsste eine Solarpflicht aber immer in den Kommunen durchgesetzt, aber auch verwaltet werden, weil die lokalen Bauämter zuständig sind. Ein Ansporn könnte sein, wenn Städte, Kreise und Gemeinden in Konkurrenz um die effizienteste Lösung träten.

Welche Gesetze greifen?

Natürlich ist die Gesetzgebungs- und Regelungskompetenz zwischen Bund, Ländern und Kommunen verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Solare Baupflicht eine Reihe von Rechtsbereichen berührt. Relevant sind hier die Energiewirtschaft mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die Luftreinhaltung mit dem Gebäudeenergiegesetz und das Bodenrecht mit dem Baugesetzbuch. Die Solarpflicht muss mit Grundrechten, Eigentumsgarantie (Artikel 14 Grundgesetz) sowie Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) vereinbar sein, und außerdem dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgen.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge ist das der Fall, wenn sie einen sogenannten legitimen Zweck verfolgt und die Sozialbindung des Eigentums nicht unzumutbar belastet. Eine Solarpflicht würde einen in diesem Sinne legitimen Zweck verfolgen, das Flächenpotenzial von Gebäuden zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie zu nutzen.

Das legt einer Solarpflicht auch Grenzen auf. Konkret heißt das, die Investition muss tragbar, das Dach solartauglich und Statik sowie Netzanschluss müssen geeignet sein. Ausrichtung, Dachneigung und Verschattung werden dagegen mit zunehmend leistungsstärkeren Photovoltaik-Anlagen weniger relevant. Eigentümer*innen sollten frei wählen dürfen zwischen Photovoltaik, Solarthermie, Dach- oder Fassaden-Begrünung oder einer Kombination, zum Beispiel Photovoltaik mit Dachgrün. Im Detail müssten auch Härtefall- und Durchsetzungsregeln, Aspekte der Berufsfreiheit, Unternehmerstatus und ähnliches geklärt werden.

Die Solarpflicht sollte eine Vollbelegung der Dächer anstreben und das Potenzial so gut es geht ausschöpfen. Das lässt sich den Eigentümer*innen gut vermitteln: größere Solaranlagen sind kostengünstiger, Nachrüsten ist teurer.

Solarpflicht bei Neubau, Dachsanierung oder im Bestand?

Bei einer Neubaurate von 0,85 Prozent im Jahr 2015 und einem erwarteten Rückgang auf 0,2 Prozent in 2050 bei Wohngebäuden würden gerade einmal sieben Prozent der Dachflächen bis 2045 energetisch genutzt.

Bei einer Sanierungsrate von jährlich rund 2,5 Prozent würden 2045 etwa 35 Prozent des Potenzials genutzt. Bei

Platz für eine Solaranlage ist an der kleinsten Jurte. Jetzt müsste sie noch Sonne bekommen … Foto: Juan Giraudo / Unsplash

Neubau und Erhaltungsmaßnahmen wäre die Solarpflicht rechtlich abgesichert.

Die Gebäude im Bestand, die nicht saniert werden, halten also immer noch zirka 60 Prozent des Dachpotenzials. Eine Solarpflicht über Baugesetzbuch und Bauordnung wäre nicht durchsetzbar. Die Wahlfreiheit, auch Dritten zu erlauben, das eigene Dach energetisch zu nutzen, wird helfen, dieses Potenzial zu erschließen. Das mit der Solarpflicht etablierte Verpachtungskataster oder eine Solarbörse könnte Vorteile und Image einer Solaranlage bewerben und einen „Mitnahmeeffekt“ anstoßen.

In der Praxis

Die kommunale Solarpflicht ist derweil kein unbeschriebenes Blatt. Schon seit den Nuller-Jahren ist sie in Waiblingen, Tübingen, Marburg, Vellmar und Amberg bereits bewährte Praxis. Diese Vorreiter-Kommunen verzeichnen nachvollziehbare Erfolge beim Ausbau Erneuerbarer Energien.

Sie fußt dort beim Neubau und bei Dachsanierungen auf dem Baugesetzbuch – Paragraf 9 Absatz 1 Nr. 23 b. Dieses räumt den Kommunen ausdrücklich eine freie Gestaltung der Bauleitplanung bei Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien ein. Die Bauordnungen der Länder schließen sich der Haltung des Bundes an.[1]

Folgeaufgaben

Für die Kommune ist die Einführung einer Solarpflicht mit einigem Verwaltungsaufwand verbunden. Es gilt, das Dachkataster um eine Solarbörse zu erweitern. Handwerk und Gewerbe müssen außerdem die Solarnachfrage bedienen können. Der örtliche Stromversorger sollte praktikable solartaugliche Bedingungen für den Netzanschluss vorgeben. Sinnvollerweise wäre auch das Sammeln des Überschussstroms in Groß-Speichern und eventuell eine Wasserstoff-Technologie lokal zu entwickeln. Das ist effizienter, als Kleinanlagen mit Speichern auszustatten. Der Bund sollte das Erneuerbare-Energien-Gesetz gemäß der EU-Richtlinie RED II nachbessern und die gemeinschaftliche Nutzung von Strom aus den Erneuerbaren erleichtern. Eine kommunale Solarpflicht würde damit ein effizienter Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität.

---

1) So zum Beispiel die Bauordnung Nordrhein-Westfalen im Paragraf 89 – Örtliche Bauvorschriften: „(1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen.“

> Klaus Kosmol ist Mitglied des Solar Förderverein Deutschland e.V. sowie des NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen.